

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.03.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der erneuten öffentlichen Auslegung vom 31.08.2020 bis 02.10.2020 gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.02.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 18.03.2019		
	Der B-Plan Nr. II/3 liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 19 im Abs. 9. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Konkrete Maßnahmen im Zuge des erwähnten Lärmaktionsplanes bitte ich ebenfalls mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Entlang der Goswinstraße und im Bereich des Kreuzungsknotenpunktes Goswinstraße L19/Aachener Straße B57/Antwerpener Straße L227 ist eine Immissionsvorbelastung gegeben. Der Rat der Stadt Erkelenz hat dazu in seiner Sitzung am 26.09.2018 einen Lärmaktionsplan (Lärmaktionsplan/Stufe II) beschlossen). Darin werden grundlegende Lösungen für die mit einem hohen Verkehrsaufkommen verbundenen Konflikte aufgezeigt. Betroffen sind hier die L19 Goswinstraße und der Kreuzungsbereich der Goswinstraße/Aachener Straße/Antwerpener Straße. Zur Konfliktbewältigung wurden Lärmschutzmaßnahmen (u. a. die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50km/h auf 30 km/h) beschlossen.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Es sind keine Maßnahmen getroffen, die in diesem Bauleitplanverfahren festgesetzt werden können. Der Lärmaktionsplan wurde dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau übergeben, Die mit der Umsetzung des Lärmaktionsplanes verbunden konkreten Maßnahmen sind mit dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen.	
2	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 440265 Dortmund Schreiben vom 19.03.2019		
	Das o.g. Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 1“ und „Erka 3“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Vorhabenbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasser-	Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfelder „Erka 1“ und „Erka 3“, die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stütgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein. Die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven reichte nach der Aufforderung vom 27.02.2019 keine Stellungnahme ein.	Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	leiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Diese Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Stellungnahme, wie folgt ergänzt: Grundwasser Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1 und Erka 3“, und ist damit von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“. Es befindet sich im früheren Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, an die RWE Power AG, Stüttenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.	sichtigung finden. Der im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim reichte nach der Aufforderung vom 27.02.2019 eine Stellungnahme ein, die sich auf die im Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen bezieht. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte darin nicht. Verwendete Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand Oktober 2016) der Ertfverbandes entnommen.	
3	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 22.03.2019		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone/geologischer Untergrundklassen zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2/T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeu-	Der Hinweis des Geologischen Dienstes wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung Teil 1 aufgenommen um im Besonderen auf die noch nicht eingeführten, aber für den Vorhabenplaner wichtigen Informationen, aufmerksam zu machen.	Der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser etc. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach EN 4149:2005 zurückgegriffen. Baugrund Durch die Planfläche verläuft von Nordwest nach Südost der „Schwanenberger Sprung“. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o.g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein.	
4	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 101352,47713 Krefeld Schreiben vom 26.03.2019		
	Die Autobahnniederlassung Krefeld, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 660 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. „Planungsziel ist die Sicherung des Bestandes der innerstädtischen Wohnnutzung durch Aktualisierung des Planrechts, bei Steuerung geringfügiger Erweiterungspotentiale im Sinne einer Nachverdichtung.“ Durch die o.a. Bauleitplanung kommt es nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verkehrsbelastung im umliegenden klassifizierten Straßennetz. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes beinhaltet die Überplanung eines Bestandsgebietes. Die Vorhaben im Plangebiet wurden überwiegend vor dem Bau der Autobahn 46 bis in die 1960er Jahre errichtet, teilweise bereits Anfang des 20. Jahrhunderts. Seitens des Plangebers wird unterstellt, dass die bindenden Grenzwerte der 16. BImSchV an Wohnungen und auch Krankenhäusern auch bei wesentlicher Änderung von Straßen eingehalten werden. Die Stellungnahme des Landesbetriebes wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.03.2019		
	Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Wasserbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Wasserbehörde Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 02452/13-51 12 und -6145. Dazu Email vom 09. 03.2019 Nach Überprüfung der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ziehe ich meinen wasserwirtschaftlichen Hinweis zum Einbau von RCL zurück. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken, die wie folgt begründet werden: Im Bereich der Aachener Straße und im Bereich der Graf-Reinald-Straße außerhalb des hier vorliegenden Bebauungsplanes sind Gewerbegebiete angesiedelt, die an das Plangebiet angrenzen. Nach Ihren Planungen soll genau dort gegenüber im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet festgelegt werden. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach den Aussagen im Umweltbericht sollen von diesen Gewerbegebieten jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Ein entsprechender Nachweis hierüber wurde jedoch nicht vorgelegt, da davon ausgegangen wurde, dass im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungen bzw. benachbarter Bauleitplanungen die rechtlichen Zulässigkeiten bereits überprüft wurden. Des Weiteren sollen nach den Aussagen des Umweltberichtes die benachbarten Nutzungen auf den nun vorliegenden Bebauungsplan Rücksicht nehmen. Diese Annahme ist nach Erachten der Behörde jedoch nicht allgemein gültig, da der Flächennutzungsplan in diesen Bereichen teilweise Mischgebiet vorsah und dort für den Betrieb der benachbarten Gewerbege-	Zu: Untere Wasserbehörde Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das Fachamt weitergegeben. Zu: Untere Immissionsschutzbehörde Der vorliegende Bauleitplan überplant große Teile des Bebauungsplanes Nr. II "Am Schächer", wobei in erster Linie bestehendes Baurecht in das aktuelle Recht überführt wird. Im Bereich der Aachener Straße, Ecke Goswinstraße setzte der Ursprungsplan Nr. II eine Wohnnutzung fest und legte für den inneren Bereich des Blockes (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachsbleiche, Am Flachsfield) zwei Baufenster mit einer "gemischten Nutzung" fest. Der Bebauungsplan Nr. II "Am Schächer" wurde 1955 als Fluchtlinienplan konzipiert und 1963 zum Bebauungsplan übergeleitet. Aus der Entstehungsgeschichte ist die undifferenzierte Festsetzungsweise zu erklären, welche Hauptgrund der Überplanung ist. In bauaufsichtlichen Verfahren wurde bei der Beurteilung baulicher Vorhaben ergänzend § 34 BauGB	Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt,, , der vorbeugende Immissionsschutz ist hinreichend berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	biete höhere Immissionsrichtwerte einzuhalten waren. Durch die Festlegung von allgemeinen Wohngebieten könnten dort jedoch nun Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, sprich schädliche Umwelteinwirkungen, vorliegen. Weiterhin wird zu Bedenken gegeben, dass durch die dortigen Ausweisungen von allgemeinen Wohngebieten die Nutzungen in den benachbarten Gewerbegebieten eingeschränkt werden. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn bei den weiteren Planungen über eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass von den benachbarten Gewerbegebieten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet einwirken. Alternativ wäre eine Ausweisung von Mischgebiet als Übergangsbereich in den betroffenen Bereichen auch möglich.	herangezogen und das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet betrachtet. Seit Bestehen des Bebauungsplanes Nr. II hat sich der Blockrand (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachsbleiche, Am Flachsfield) als eine Bebauung mit der Majorität einer Wohnnutzung dargestellt, einer Wohnnutzung, die einem heutigen Allgemeinen Wohngebiet entspricht. Lediglich im Blockinnenbereich haben sich in der Vergangenheit wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen befunden, welche ebenfalls den damaligen Schutzanspruch der Wohnnutzungen zu berücksichtigen hatten. Heute besteht lediglich eine Nutzung, die mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht konform ist. Dabei handelt es sich um ein Umzugsunternehmen. Das Umzugsunternehmen wird über Regelungen des § 1 Abs. 10 BauNVO gefasst und gesichert und als "Fremdkörper" innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes behandelt. Die umliegenden Gewerbegebiete haben von Beginn an auf den Abwehrranspruch eines Allgemeinen Wohngebietes Rücksicht nehmen müssen, so wie auch eine gewisse Rücksichtnahme seitens der Wohnnutzung in die Abwägung mit einzustellen ist. Dieser Abwehrranspruch, sowie das Gebot der Rücksichtnahme wurde auch mit den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen in den 2011 aufgestellten Bebauungsplänen VII A und VII B berücksichtigt und gilt auch für die Tankstelle Ecke Aachener Straße/ Krefelder Straße. Die Bebauungspläne setzen Sondergebiete, Mischgebiete und zu einem geringeren Anteil gegliederte Gewerbegebiete in der Nachbarschaft bestehender Wohnnutzungen fest. Durch die Planung wird keine Veränderung, oder gar Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation initiiert, die Schutzansprüche bleiben unverändert. In mit Bebauungsplänen überplanten Bereichen und im unbeplanten Innenbereich hat der Flächennut-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Bodenschutzbehörde: Die untere Bodenschutzbehörde teilt Ihnen hiermit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen sind noch nicht im Altlast-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsän-	zungsplan keine Rechtswirkung gegenüber Vorhaben. Im Bereich der Graf-Reinald-Straße sind die ansässigen Betriebe innerhalb eines Mischgebietes unter der Berücksichtigung der Nachbarschaft zu einem (Allgemeinen) Wohngebiet entstanden und unterlagen dem Gebot der Rücksichtnahme mit der Möglichkeit der gänzlichen Unzulässigkeit im Sinne des § 15 BauNVO. Ebenso wirkt sich die Vorbelastung der Wohnbereiche durch bestehende Gewerbebetriebe in einem gewissen Masse schutzmindernd aus. Auch hier ist ein gewisses Maß an Rücksichtnahme anzusetzen. Zwischen festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten im Bereich Graf-Reinald-Straße und dem Gewerbegebiet östlich der DB Strecke befinden sich in einem mind. rd. 200m Korridor Mischgebiete. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist bereits mit der bestehenden räumlichen Zuordnung hinreichend beachtet. Darüber hinaus wird auf das bereits ohne größere Probleme seit längerer Zeit bestehende Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in Mischgebieten sowie Gewerbegebieten verwiesen. Im Zuge einer Nutzungsänderung im Bereich des Busbetriebshofes der West Energie und Verkehr wurden in 2015 immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung für einen Fahrzeugreparaturbetrieb und Fahrschule aufgenommen. Das Erfordernis gutachterlicher Untersuchungen mit Immissionsprognosen ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, das Immissionsschutzrecht ist hinreichend beachtet. Zu: Untere Bodenschutzbehörde Die Liste der Grundstücke, welche durch die Untere Bodenschutzbehörde noch zu betrachten sind, wird an die Bauaufsichtsbehörde mit der Bitte um Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde, sobald hier Vorha-	Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Die Begründung wird wie angegeben ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	derungen auf diesen Flächen wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Es werden dann die notwendigen Recherchen durch die Behörde durchgeführt bzw. die Eigentümer müssen nachweisen, dass keine Boden- und oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden. Unabhängig hiervon ist bei einer Umnutzung auf eine sensiblere Nutzungsart grundsätzlich durch die Gemeinde/Stadt vor Inkrafttreten des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes eine Untersuchung durchzuführen bzw. zu verlangen. In das Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Plangebietes werden Ihnen gesondert übermittelt. Der Umgang mit diesen Flächen ist im Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV 5584.10/IV6 3.621 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ beschrieben. So sind z.B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen. Im Bebauungsplan II/3 liegen der unteren Bodenschutzbehörde zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten vor. Unabhängig davon wird auf folgende Altbetriebe hingewiesen: • Grundstück Graf-Reinald-Straße 62, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 710 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit den Bezeichnungen ID 1098 und ID 2949 (Betrieb zur Herstellung von Pumpen und Kompressoren) registriert. Der Betrieb soll laut den vorliegenden Informationen von 1983 bis 1987, geführt durch die GEHO Holthuis GmbH, auf dem o.g. Grundstück ansässig gewesen sein. • Grundstück Graf-Reinald-Straße 52, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 605 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 492 zur Herstellung von Bau- und Baustoffmaschinen registriert. Betreiber war von 1992 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt die H. Porten KG. • Grundstück Tenholter Str. 68, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 846 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung „ID 2696 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“ registriert. Betreiber war von	ben beantragt werden, weitergereicht. Gleichfalls wird sie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine Umnutzung auf sensiblere Nutzungsarten im Planbereich liegt nicht vor. Sämtliche Bereiche nehmen den Bestand und die grundsätzlichen Vorgaben des Vorläuferplans Nr. II "Am Schächer" auf und setzen dies in der Gebietstypik fest. Ein kleiner Bereich an der Kreuzung Aachener Str./Antwerpener Str. ist im Flächennutzungsplan zwar als "Gemischte Baufläche" dargestellt, de facto handelt es sich aber um ein Allgemeines Wohngebiet. Im Bebauungsplan Nr. II wird dieser Bereich als ein Wohngebiet festgesetzt. Der Vorläuferplan trifft allerdings, aufgrund seiner Entstehungszeit, keine Differenzierung zwischen Allgemeinem und Reinem Wohngebiet. Unter Zuhilfenahme des § 34 BauGB war der Bereich aber regelmäßig als Allgemeines Wohngebiet zu beurteilen. Für den gesamten Planbereich liegen der Stadt Erkelenz keine bekannten Verdachtsflächen, keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverunreinigungen, altlastverdächtige Flächen oder Altlasten vor.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	1983 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt P. Smets - Grundstück Aachener Straße 62 Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 253 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung „ID 1637 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“, registriert. Betreiber war von 1970 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt H. Schmitz. - Grundstück Aachener Straße 86, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 469 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit den Bezeichnungen „ID 2764 – Hoch- und Tiefbau, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1980 bis 1992 die K. Jansen u. H.K. KG - Grundstück Aachener Straße 90, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 160 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1113 – Tankstellen mit Absatz in fremdem Namen (Agenturtankstellen)“ registriert. Betreiber war von 1987 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt G. Manhart. - Grundstück Aachener Straße 92, Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 405 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1174 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1927 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt die Fa. Wolf & Jansen. - Grundstück Aachener Straße 104 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 399 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1174 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1980 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt K. Burghardt. - Grundstück Flachsbleiche 7 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 382 Auf diesem Grundstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 5132 – Großhandel mit metallischen Altmaterialien und Reststoffen“ registriert. Im Jahr 2008 war die Gnitka registriert.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	- Grundstück Am Schneller 20 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 71 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1382 – Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ registriert. Betreiber des Unternehmens war von 1964 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt J. Wieczorek. - Grundstück Am Schneller 18 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 68 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 376 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“ registriert. Betreiber der Firma war seit 1992 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt G. Kohnen Es wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen zu beteiligen. Die Brandschutzdienststelle verweist auf Ihre Stellungnahme vom 10.07.2018. Diese füge ich als Anlage bei. Brandschutz (Schreiben vom 10.07.2018) Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.	Zu: Brandschutz Bei dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte handelt es sich um ein bereits vollständig bebautes Areal, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung angelegt sind. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“

2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Ertverband Postfach 13 20 50103 Bergheim Schreiben vom 08.03.2019		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. a. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. <u>Aktive Grundwassermessstellen</u> sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner, Herr Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@ertverband.de Kontakt aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Schreiben vom 13.03.2019 Solange die Funktionsfähigkeit und der Zugang zu unseren Grundwassermessstellen gewährleistet ist, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertverbandes keine Bedenken.	Die im Übersichtsplan unter der Nr. 907811 angegebene aktive und unter den Nummern 907221 und 90522 eingetragenen inaktiven Messstellen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Aachener Straße (Flurstücke 485/486) und den Flächen des Straßenbegleitgrüns des Kreuzungsbereich /Antwerpener Straße (Flurstück 484). Auf deren Funktionsfähigkeit wird mit der Überplanung nicht eingewirkt, der Zugang der Grundwassermessstellen bleibt mit Umsetzung der Planungsziele erhalten.	Der Hinweis des Ertverbandes wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.06.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Landrat des Kreises Heinsberg Planung, Mobilität und Klimaschutz Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Schreiben vom 17.07.2019		
	Seitens des <u>Amtes für Soziales</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie der Immissionsschutz nehmen wie folgt Stellung: <u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die seitens der unteren Bodenschutzbehörde übermittelten Altstandorte wurden im Verfahren berücksichtigt. <u>Immissionsschutz:</u> Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin Bedenken. Dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird nicht in jedem Punkt gefolgt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei.	Zu: Gesundheitsamt Grundsätzlich sind die in der Realisierung zeitlich nachgeordneten Gewerbebetriebe angehalten den Schutzanspruch der östlich der Aachener Straße gelegenen Wohnnutzungen (Allgemeine Wohngebiete WA 3 und Mischgebiete MI 2) in ihrer Betriebsführung zu berücksichtigen. Dem möglichen Störungspotential der gewerblichen Nutzungen innerhalb der Bebauungspläne Nr. VII/A, VII/B und VII/C (Rechtskraft 14.10.2011) wurde über eine Nutzungsgliederung gemäß Abstandliste in Bezug auf die nächstgelegene Nichtgewerbenutzung entsprochen. Für die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. II/3 sind der Stadt Erkelenz keine altlastverdächtige Flächen oder Altlasten bekannt, es liegen keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverunreinigungen vor. Zu: Immissionsschutz Die weiterhin geäußerten Bedenken stehen in Bezug auf die in 2011 genehmigten Bauleitpläne und der genehmigten betrieblichen Nutzung des ehemaligen West & Verkehr GmbH Grundstücks. Grundsätzlich haben die angrenzenden Gewerbege-	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		biete, und auch die betriebene Tankstelle Ecke Aachener Straße/Krefelder Straße, aufgrund ihrer zeitlich nachgeordneten Realisierung, Errichtung ab 1962, den Abwehranspruch der Wohnbebauung Aachener Straße/Goswinstraße (WA 3 und MI 2) und Graf-Reinald-Straße (WA 3) in ihrem Betrieb und der Nutzung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Die bereits vorhandenen Schutzansprüche bleiben unverändert bestehen. Dem möglichen Störungspotential der gewerblichen Nutzungen wurde in der Umsetzung der Bebauungspläne Nr. VII/A, VII/B und VII/C (Rechtskraft 14.10.2011) über eine Nutzungsgliederung gemäß Abstandliste entsprochen. Dieser Aussage wurde seitens der -Unteren Immissionsschutzbehörde- nicht widersprochen. Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße“, Erkelenz-Mitte, dem BBP Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte und dem BBP Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße Nord“, Erkelenz-Mitte erfolgten in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.08.2010 allesamt ohne Bedenken, wenn die im jeweiligen Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen in den betreffenden Bebauungsplan einfließen würden. Durch die Gliederung der Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass NRW 2007 sind relevante Beeinträchtigungen der Wohnnutzung Aachener Straße/Goswinstraße nicht zu erwarten. Der Stellungnahme wurde entsprochen. In den anschließenden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten Stellungnahmen vom 30.08.2011 wurde vom Kreis Heinsberg als Bündelungsbehörde gegen die Bauleitplanung VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte und dem BBP Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße Nord“, Erkelenz-Mitte insgesamt keine Einwendungen erhoben. Zu den im Parallelverfahren durchgeführten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. VII/A Nördlich Antwerpener	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen an der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des VV 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser – leicht möglich ist“. 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.	Straße, Erkelenz-Mitte wurde keine Stellungnahme eingereicht, was einer Zustimmung zu den Planungsinhalten gleichgestellt ist. Mit Schreiben des Amtes für Bauen und Wohnen vom 11.02.2015 wurde mit Vorlage des Schalltechnischen Gutachtens vom 10.11.2014 GeZ 63-Bg 53/15-De, zum Betrieb der Anlage Graf-Reinald-Straße 25 eine Betriebsgenehmigung erteilt. Die weiterhin geäußerten Bedenken sind gegenstandslos. Durch die vorliegende Planung wird keine Veränderung, oder gar Verschärfung der immissionschutzrechtlichen Situation in Bezug auf die genehmigten Nutzungsarten oder baulichen Anlagen der umliegenden Gewerbebetriebe initiiert. Ziel der Planung ist die Sicherung des baulichen und Nutzungsbestandes unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Rechtsauslegung. Zu: Brandschutz Ein Abwägungsvorschlag zu der gleichlautenden Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg vom 28.03.2019 erfolgte bereits mit dem Abwägungsbeschluss des Rates vom 15.05.2019.	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							
	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)	
	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
	Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 2,4	-	
	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	
	klein	24	48		96		96	
	mittel	48	96		96		192	
	groß	96	96		192		192	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. 5. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW). 7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 8. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Lauf der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 23.07.2019		
	Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld verweise ich vollinhaltlich auf die hiesige Stellungnahme vom 26.03.2019 mit der Bitte um weitere Beachtung auch im vorliegenden Verfahrensschritt.	Ein Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld vom 23.07.2019 erfolgte bereits mit dem Abwägungsbeschluss des Rates vom 15.05.2019. Im laufenden Verfahren erfolgen keine Änderungen des Planinhaltes, welche Veränderungen die immissionsschutzrechtlichen Belange der BAB 46 betreffend, vorbereiten würden.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Krefeld – wird zu Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.08.2020 zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Landrat des Kreises Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung -Planung, Mobilität und Klimaschutz- Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.09.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, des Immissionsschutzes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Altbetriebe ID 1637, 2764, 1113, 1174, 3439, 376, 1382, 5132, 1098, 492 2696 aus dem Altstandortverzeichnis wurde bereits in den vergangenen Stellungnahmen hingewiesen. Eine Aktualisierung des Altstandortverzeichnis hat neue Betriebe im Bereich des Bebauungsplanes erfasst. Ich weise darauf hin, dass auf dem Flurstück 399 Flur 28 die Firma „MW Industrie-Service-GmbH“ mit der internen Bezeichnung ID 8496 verzeichnet ist. Diesem Betrieb werden folgenden Bran-	Die unter Punkt 7.7 Bodenbelastungen/Altlasten in der Begründung Teil 1 aufgeführten Altbetriebe werden entsprechend der vorliegenden Listung ergänzt. Die ergänzte Listung wird an die Bauaufsichtsbehörde als zuständiges Fachamt weitergeleitet, mit der Bitte die Untere Bodenschutzbehörde bei zukünftigen Bauverfahren zu beteiligen.	Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Die Begründung wird wie angegeben ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	chennummern zugeordnet: 51.57 Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen. Auf dem Flurstück 311 Flur 28 ist die Firma „Gebler/Lepers GbR“ mit der ID 8432 verzeichnet. Diesem Betrieb wird folgende Branchennummer zugeordnet: 50.10.2 Großhandel mit Kraftwagen. Auf dem Flurstück 605 Flur 27 ist die Firma „Bertram Porten Tiefbau GmbH“ mit der ID 8378 registriert. Diesem Betrieb wird die Branchennummer 45.21.7 Rohrleitungs- und Kabelleitungstiefbau zugeordnet. Ich verweise auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV 5584.10/IV 6 3.621 – vom 14.03.2005 Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) Die Brandschutzdienststelle verweist auf ihre Stellungnahmen vom 10.07.2018 sowie 05.7.2019, die ich meinem Schreiben als Anlage beifüge. Die Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg hat ihre Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 erneut als Anlage an die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg beigefügt (siehe ebenda).		

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 Goswinstraße/Flachsbleiche

